

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 05

Freitag, 23.02.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 18/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Dienstag, 06.03.2018, um 15:00 Uhr im Hermann-
Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
- 19/99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



18/BL

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020
17. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Dienstag, 06.03.2018, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Haushalt 2017; Bericht über das Jahresergebnis 2017
- TOP 4 Regionalmanagement; Zwischenbericht 2017/2018
- TOP 5 Fortschreibung des Mobilitätsgutachtens; Vorstellung der konzeptionellen Untersuchung zur strategischen Weiterentwicklung des MVV-Regionalbusangebots im Landkreis Ebersberg
- TOP 6 Fahrradfreundlicher Landkreis; Bericht aus dem Workshop vom 07.02.2018 und weiteres Vorgehen
- TOP 7 Radweg Grafing Bahnhof - Moosach - Glonn, ST 2351
- TOP 8 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 9 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 10 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 11 Anfragen

EAPL.0.14



19/99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung am 07.02.2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgegeben wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.718.000,-- €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	178.000,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **1.444.500,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2016) herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.2016 insgesamt **14.007** Einwohner. Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf **103,00 €** festgesetzt. *)
2. Eine Investitionsumlage im VG-Bereich (**VG-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.
3. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt des Schulbereichs** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schüler der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Schul-Verwaltungsumlage**), wird auf **760.500,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Schülerzahl (350 Schüler, Stand: 01.10.2017) wird der Betrag je Schüler auf **2.173,00 €** festgesetzt. *)
4. Eine Investitionsumlage im Schul-Bereich (**Schul-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.



§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom Erscheinen im Amtsblatt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, 85625 Glonn, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 209 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitliegt.

gez.

Zistl Glonn, den 22.02.2018
Gemeinschaftsvorsitzender